



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

8. Jahrgang

Dinslaken, 07.04.2015

Nr. 7

S. 1 - 21

Inhaltsverzeichnis

- **Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung**
(Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)
hier: Erlass einer Veränderungssperre
- **Bebauungsplan Nr. 308**
(Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)
hier: Erste Verlängerung der Veränderungssperre
- **Deichschau 2015**
- **Bebauungsplan Nr. 82,11. vereinfachte Änderung**
(Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)
hier: Satzungsbeschluss
- **Satzung für das Stadtarchiv Dinslaken vom 01.04.2015**
- **Benutzungsordnung des Stadtarchivs Dinslaken vom 01.04.2015**

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung vom 27.03.2015 über eine Veränderungssperre für den Bereich der im Aufstellungsverfahren befindlichen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 201 (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 27.03.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 27.03.2015 über die Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 201, 2. Änderung (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn).

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 24.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 201, 2. Änderung (Bereich Hedwigstraße, südlich der Christinenstraße, zwischen Weseler Straße und Bundesbahn) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist. Die Geltungsbereiche dieser Veränderungssperre und des Bebauungsplans Nr. 201, 2. Änderung sind identisch.

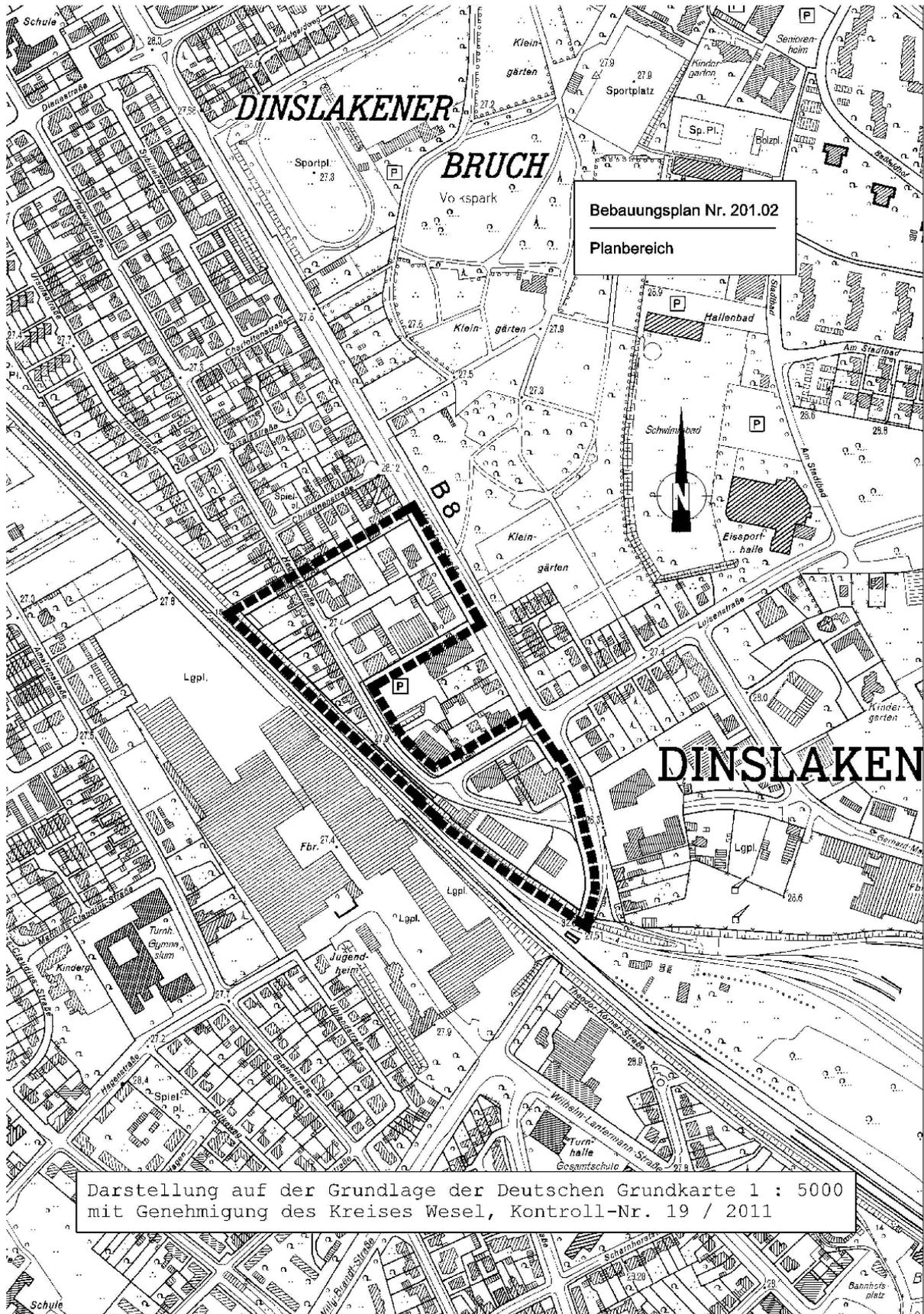
§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung vom 27.03.2015 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplanes Nr. 308 (Bereich zwischen Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Zu der o. a. Satzung gehört der in § 2 genannte Lageplan, welcher ab sofort im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht ständig ausliegt.
2. Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Sie können die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass sie die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragen.
3. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
4. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
 - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt worden ist und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 27.03.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Satzung

der Stadt Dinslaken vom 27.03.2015 über die erste Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des künftigen Bebauungsplanes Nr. 308 (Bereich Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken)

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 (1) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1748) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW A. 666/SGV NW S. 1198) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 24.03.2015 die erste Verlängerung der Geltungsdauer folgender Satzung um ein Jahr beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 308 (Amalienstraße, Willy-Brandt-Straße (B8), DB Strecke Wesel-Dinslaken aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die erste Verlängerung der seit dem 13.07.2013 wirksamen Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan (Gemarkung Dinslaken, Darstellung auf der Grundlage der DGK 5), der als Anlage zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre Bestandteil der Satzung ist.

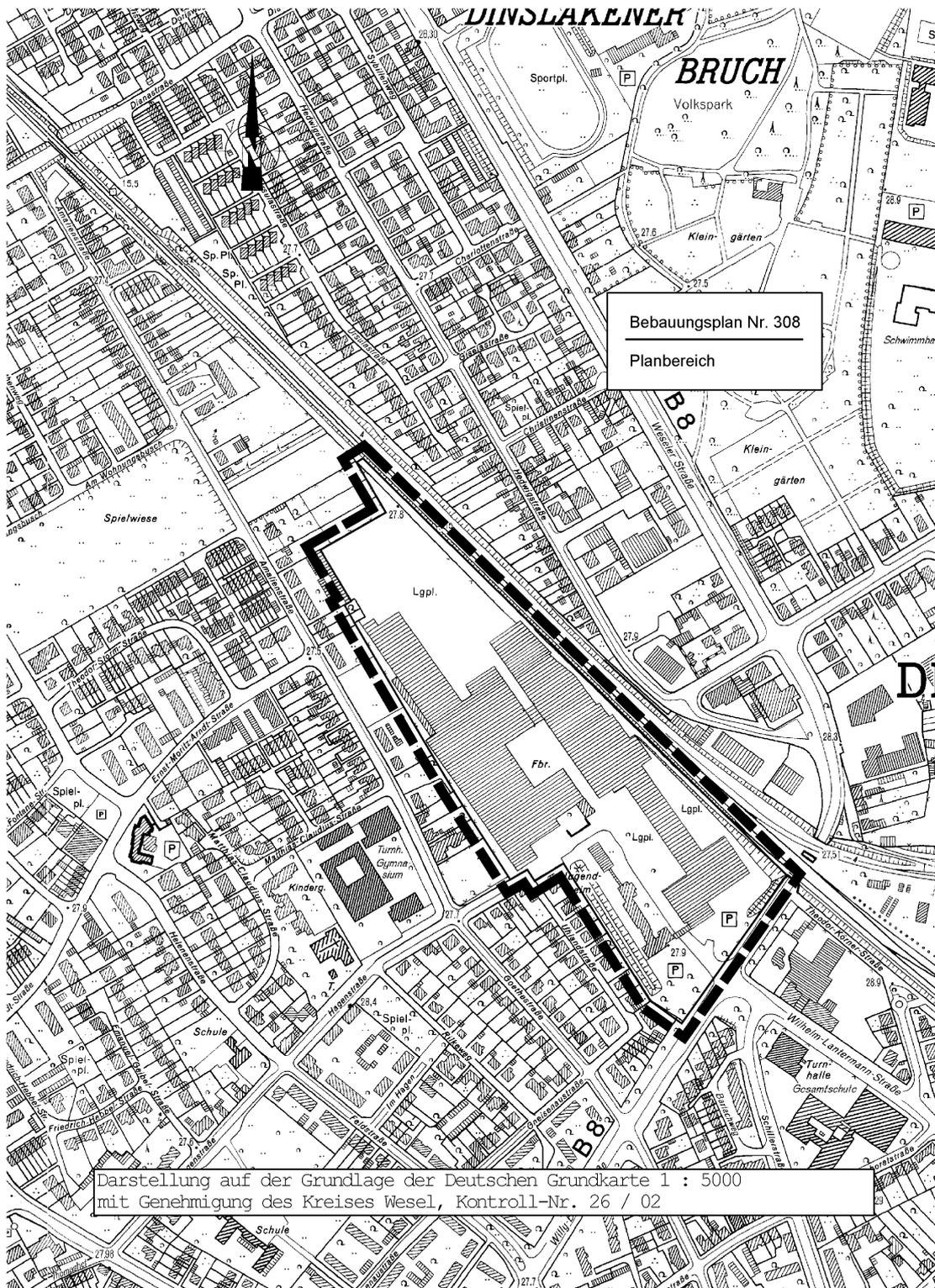
§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenem Gebiet dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren entschieden wird;
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach Buchst. a sind;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderung von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4
In- und Außerkrafttreten

- (1) Die erste Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 13.07.2015 in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs.1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.
- (3) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist.



Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.04.01.28-15

Bezirksregierung Düsseldorf

Bekanntmachung

Zu den diesjährigen Deichschauen gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) vom 29. April 1992 wird eingeladen. Die jeweiligen Termine und Treffpunkte wurden in den Amtsblättern Nr. 10 vom 05.03.2015 und im Amtsblatt Nr. 12 vom 19.03.2015 der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht und können auf der Internetseite unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen werden.

Düsseldorf, den 13.03.2015
Im Auftrag
gez. von Contzen

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.

Dinslaken, 31.03.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung für die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße , A3)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 01.04.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung (Bereich Brink-, Kurt-Schumacher-, Lingelmann-, Ruschstraße, A3)

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 24.03.2015 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 82, 11. vereinfachte Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung und Bauleitplanung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 01.04.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Satzung für das Stadtarchiv Dinslaken vom 01.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.04.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Satzung für das Stadtarchiv Dinslaken vom 01.04.2015

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003) und des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - Archiv G NW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188) die folgende Satzung beschlossen:

Status des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv Dinslaken ist ein Informations- und Dokumentationszentrum der Stadt Dinslaken. Die Stadt Dinslaken betreibt das Archiv nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung und Teil der Verwaltung der Stadt Dinslaken

Aufgaben für das Stadtarchiv Dinslaken

Das Stadtarchiv hat die Aufgabe Dokumente zur Geschichte Dinslakens und der Region zu sichern, zu übernehmen, zu verwahren, zu erschließen, zu erforschen, zu veröffentlichen oder sonst nutzbar zu machen und zur Wahrung der Rechte der Stadt Dinslaken beizutragen.

Es soll die Dienststellen der Stadt Dinslaken durch Übernahme des für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigten Registraturguts entlasten.

1. Registraturgut im Sinne dieser Satzung sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Unterlagen wie Amtsbücher, Akten, Schriftstücke, amtliche Publikationen, Karteien, Karten, Risse, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen und alle anderen, auch elektronische Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis dieser Informationen und deren Nutzung notwendig sind.
2. Das Archiv ist an allen Maßnahmen zu beteiligen, die dieses Registraturgut betreffen. Es hat insbesondere an Aktenplänen und Aktenordnungen, der Mikroverfilmung und Digitalisierung in der Verwaltung mitzuwirken. Um die spätere Übernahme von Archivgut aus elektronischen Systemen sicherzustellen, ist das Archiv über die Planung, Einführung und wesentliche Änderungen von IT-Systemen frühzeitig zu informieren und, soweit diese zu anzubietenden elektronischen Dokumenten nach Nr. 1 zu führen, auf dessen Wunsch zu beteiligen.
3. Die Organisationseinheiten prüfen regelmäßig, welche Teile ihres Registraturguts für die laufenden Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden. Diese sind dem Archiv spätestens 30 Jahre nach Schließung vollständig, d. h. ohne Entnahme einzelner Vorgänge, mit einer Abgabeliste vollständig anzubieten.
4. Anzubieten und zu übergeben sind auch Unterlagen, die
 - a. personenbezogene Daten enthalten, die nach einer Vorschrift des Landes- oder Bundesrechts gelöscht werden müssten / könnten, sofern die Speicherung der Daten nicht unzulässig war,
 - b. einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen. Die nach § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuches geschützten Unterlagen der Beratungsstellen dürfen nur in anonymisierter Form angeboten und übergeben werden.
5. Über die Archivwürdigkeit entscheidet das Archiv nach fachlichen Kriterien. Darüber hinaus geben die Dienststellen an, welches Registraturgut aus rechtlichen Gründen dauernd aufzubewahren ist.
6. Das Archiv übernimmt das archivwürdige Registraturgut, erschließt es inhaltlich und bereitet es konservatorisch auf. Die nichtarchivwürdigen Registraturteile sind zu vernichten.

7. Nach Maßgabe der Schutzfristen gemäß § 7 ArchivG NRW kann das Archivgut im Rahmen der Benutzungsordnung für das Archiv benutzt werden. Soweit die Archivierung eine an sich gebotene Löschung ersetzt (z. B. nach § 19 Abs. 3b DatenschutzG NRW), gelten die Schutzfristen auch für die Organisationseinheit, in der das Registraturgut entstanden ist. Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.
8. Der Archiv übernimmt auch Belegstücke sämtlicher Veröffentlichungen und amtlicher Druckschriften der Stadt Dinslaken. Ihm sind die aus den Bibliotheken der einzelnen Organisationseinheiten ausgesonderten Bücher anzubieten.
9. Das Archiv übernimmt als ergänzende Dokumentationen zu den amtlichen Beständen auch Archivalien privater Herkunft und sammelt andere für die Regionalgeschichte wesentliche Dokumente.
10. Das Stadtarchiv verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Volksbildung.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.02.1983 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 24.03.2015 beschlossene

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Dinslaken vom 01.04.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 01.04.2015

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

Benutzungsordnung des Stadtarchivs Dinslaken vom 01.04.2015

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 24. März 2015 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2003), aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) und aufgrund des § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188) die folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Benutzung

- (1) Die im Archiv der Stadt Dinslaken verwahrten Archivalien können von jedermann benutzt werden, soweit gesetzliche Bestimmungen oder Regelungen der Stadt Dinslaken und diese Benutzungsordnung dem nicht entgegenstehen.
- (2) Als Benutzung des Stadtarchivs gelten:
 - a. Beratung und Auskunft durch das Archivpersonal
 - b. Einsichtnahme in eigene Bestände des Stadtarchivs
 - c. Einsichtnahme in fremde Bestände in den Räumen des Stadtarchivs
 - d. Einsichtnahme in die Findbücher sowie sonstige archivische Hilfsmittel
 - e. Die Anforderung von Abschriften, Kopien und Reproduktionen
 - f. Ausnahmsweise die Versendung der Archivalien zur Einsichtnahme an einem anderen Ort (hier entscheidet in Ausnahmefällen die Archivleitung)
 - g. Die Ausleihe von Archivalien zu Ausstellungszwecken.

§ 2 Art der Benutzung

- (1) Die Benutzung kann erfolgen
 - a. für dienstliche Zwecke von Behörden und Gerichten,
 - b. für wissenschaftliche Forschungen
 - c. für private Zwecke
 - d. für sonstige Zwecke.
- (2) Zur Benutzung können nach Ermessen des Archivs
 - a. Archivalien im Original oder
 - b. Reproduktionen vorgelegt oder
 - c. Auskünfte aus den Archivalien gegeben werden.
- (3) Benutzer werden archivfachlich beraten, auf weitergehende Hilfen, z. B. beim Lesen älterer Texte, besteht kein Anspruch.

§ 3 Benutzungsantrag und Belegexemplar

- (1) Der Benutzer hat schriftlich einen Antrag auf Benutzungsgenehmigung zu stellen und zu unterschreiben. Dabei sind der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Für jeden Gegenstand der Nachforschungen / Benutzung ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen.
- (2) Der Benutzer muss gleichzeitig eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er bestehende Urheber- und Personenschutzrechte beachten und Verstöße gegenüber den Berechtigten selbst vertreten wird.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, von jeder Veröffentlichung, die wesentlich auf der Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Dinslaken beruht, ein Belegstück abzuliefern.

§ 4 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt die Archivleitung. Sie beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.
- (2) Die Genehmigung kann eingeschränkt oder versagt werden, wenn
 - a. schutzwürdige Belange der Bundesrepublik, der Bundesländer, von Gebietskörperschaften oder ihren Organisationseinheiten oder schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt werden könnten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
 - b. die Archivalien durch die Stadt Dinslaken benötigt werden oder durch die Benutzung der Erhaltungszustand der Archivalien gefährdet würde,
 - c. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen der abgegebenen Stellen entgegenstehen,
 - d. mit Eigentümern oder Vorbesitzern der Archivalien entgegenstehende Vereinbarungen getroffen worden sind,
 - e. die Ermittlung oder Herbeischaffung einer Archivalie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.
- (3) Die Genehmigung kann insbesondere bei Benutzungen nach § 5 Abs. 2 bis 3 mit Auflagen verbunden werden, z. B. bestimmte Informationen vertraulich zu behandeln oder das Manuskript vor einer Veröffentlichung zur Einsicht vorzulegen.
- (4) Die Genehmigung ist zu entziehen, wenn Gründe bekannt werden, die zu einer Einschränkung oder Versagung nach Abs. 2 geführt hätten, oder der Benutzer gegen diese Benutzungsordnung verstößt.
- (5) Die Genehmigung ist auch zu entziehen, wenn der Benutzer Archivalien unsachgemäß behandelt, beschädigt, verändert oder deren innere Ordnung stört.

§ 5 Benutzung amtlichen Archivguts

- (1) Archivgut amtlicher Herkunft, das im Archiv der Stadt Dinslaken verwahrt wird, kann 30 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden, soweit dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Archivgut, das einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis oder besonderen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterlag, darf erst 60 Jahre nach Schließung der Unterlagen benutzt werden.
- (2) Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht, endet die Schutzfrist nicht vor Ablauf von 10 Jahren nach dem Tod, 100 Jahren nach der Geburt, sofern das Todesjahr nicht bekannt ist, bzw. 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr bekannt sind.
- (3) Die Schutzfristen nach Abs. 1 und 2 können verkürzt werden, im Falle von Abs. 2 jedoch nur, wenn
 - a. die Betroffenen, im Falle ihres Todes deren Rechtsnachfolger gemäß §6 Abs. 3 ArchivG NRW in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung wäre nur persönlich durch die Betroffenen möglich gewesen oder
 - b. das Archivgut zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrung rechtlichen Interesses genutzt wird und dann durch geeignete Maßnahmen sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden oder
 - c. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Schutzfristen gelten nicht für Archivalien, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.
- (5) Über die Verkürzung der Schutzfristen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Er/Sie kann ergänzende Sicherungen, insbesondere nach § 4 Abs. 3, anordnen.
- (6) Unterliegen Archivalien Rechtsvorschriften des Bundes, so sind auf sie die Regelungen des Bundesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (7) Rechtsansprüche Betroffener auf Löschung, Berichtigung oder Gegendarstellung bzw. Anonymisierung oder Sperrung, sowie auf Auskunft und Nutzung (ArchivG NRW § 5 Abs. 3 u. 4 und § 6 Abs. 3 und 4) bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.

§ 6

Benutzung privaten Archivgutes in Verwahrung der Stadt Dinslaken

Für die Benutzung von Archivgut privater Herkunft, das im Archiv der Stadt Dinslaken verwahrt wird, gilt § 5 entsprechend, soweit mit den Verfügungsberechtigten der Archivalien keine anderen Vereinbarungen getroffen sind.

§ 7

Auswärtige Benutzung

- (1) Auf begründeten Antrag können in Ausnahmefällen Archivalien zur nichtamtlichen Benutzung gegen Kostenersatz an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive oder, sofern solche am Ort nicht vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken, öffentliche Dienststellen oder Gerichte versandt werden, sofern dort eine ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung gewährleistet ist. Dabei muss auf Kosten des Benutzers eine Transportversicherung abgeschlossen werden. Die Versendung von Archivalien an Privatpersonen – ausgenommen Eigentümer – ist nicht zulässig.
- (2) Vor der Versendung verpflichtet sich der Entleiher, das Archivgut diebes- und feuersicher aufzubewahren und Dritten nur in den unter ständiger Aufsicht stehenden Archivräumen zur Benutzung vorzulegen und nicht an Dritte zur Benutzung außerhalb dieser Archivräume weiterzugeben. Im Übrigen richtet sich die Benutzung der versandten Archivalien nach den Vorschriften der Archivsatzung der Stadt Dinslaken und dieser Benutzungsordnung.
- (3) Die Leihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen.
- (4) Von der Versendung ausgeschlossen sind Archivalien, die
 - a. Benutzungseinschränkungen unterliegen,
 - b. wegen ihres hohen Wertes, ihres Ordnungs- und Erhaltungszustandes, Formates oder aus anderen Sicherheits- und konservatorischen Gründen versendungsunfähig sind,
 - c. häufig benutzt werden.
- (5) Von versandten Archivalien dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Archivleitung Reproduktionen hergestellt werden.
- (6) Die Entleihung von Archivalien zu Ausstellungszwecken bedarf einer besonderen Vereinbarung.

§ 8

Reproduktionen

- (1) Das Archiv stellt auf Antrag des Benutzers gegen Kostenersatz von dem uneingeschränkt zur Benutzung freigegebenen Archivgut im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten Reproduktionen her oder veranlasst ihre Herstellung, soweit der Erhaltungszustand der Archivalien dies erlaubt.
- (2) Ein Anspruch auf Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Insbesondere hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung größerer Aufträge zu Lasten anderer Benutzer oder des Dienstbetriebes.
- (3) Die ausgehändigten Reproduktionen sind nur zur persönlichen Benutzung bestimmt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Archivleitung veröffentlicht, vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.

Die Verwendung von Reproduktionen zu gewerblichen oder geschäftlichen Zwecken bedarf der schriftlichen Genehmigung der Archivleitung.

Bei erlaubten Veröffentlichungen und Vervielfältigungen sind stets der Aufbewahrungsort und die Archivsignatur des Originals anzugeben.
- (4) Fertigt jemand Reproduktionen ohne Genehmigung oder bereitet er solche vor, so ist die Archivleitung dazu berechtigt, die Herausgabe der Reproduktion und der Vorstufe der Reproduktion ohne Entschädigung zu verlangen.

§ 9

Kosten der Benutzung / Gebühren und Auslagen

- (1) Die Benutzung des Archivs ist unentgeltlich.
- (2) Die Gebühren und Auslagen für Dienstleistungen des Stadtarchivs richten sich nach der Satzung der Stadt Dinslaken über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und dem Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Ort und Zeit der Benutzung

Im Rahmen der Benutzungsberechtigung wird das Archivgut in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs ausgelegt und zur Einsichtnahme während der festgesetzten Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

§ 11 Benutzung von technischen Hilfsmitteln

- (1) Die Verwendung technischer Hilfsmittel ist nur im Zusammenhang mit der Benutzung von Archivalien gestattet.
- (2) Die Verwendung benutzereigener Geräte (z.B. Laptops, Digitalkameras) bedarf der Genehmigung der Archivleitung.
- (3) Archiveigene technische Hilfsmittel stehen, im Rahmen der Benutzungsordnung und soweit der Dienst- und Benutzerbetrieb dies zulässt, den Benutzern im Stadtarchiv zur Verfügung. Ein Anspruch auf ihre Benutzung besteht nicht.
- (4) Die Verwendung technischer Hilfsmittel darf nicht zur Störung anderer Benutzer führen.

§ 12 Beratung

- (1) Die Beratung erstreckt sich auf Hinweise auf die einschlägigen Archivalien und die Literatur sowie die Vorlage der relevanten Findhilfsmittel.
- (2) Findhilfsmittel für diejenigen Archivalien, die für die Benutzung gesperrt sind, werden nicht vorgelegt.

§ 13 Verhalten in den Räumen des Stadtarchivs

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, jede Störung anderer Benutzer oder des Betriebes des Stadtarchivs zu unterlassen. Den Weisungen des Archivpersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Garderobe, Taschen, Schirme und andere Behältnisse sind bei der Aufsicht oder in dafür vorgesehenen Spinden zu hinterlassen. Sie dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden.
- (3) Von der in den Räumlichkeiten des Archivs aushängenden Hausordnung ist Kenntnis zu nehmen und dieser Folge zu leisten.

§ 14 Behandlung von Archivalien und Büchern

1. Archivalien, Findhilfsmittel und Bücher sind sorgfältig und behutsam zu behandeln. Die vorgefundene Ordnung ist beizubehalten. In den Aktenbündeln enthaltene Schriftstücke müssen genau in der gleichen Reihenfolge und im gleichen Zustand, in dem sie vorgelegt werden, zurückgegeben werden.
2. Bei manchen Archivalien ist es zwingend notwendig Schutzkleidung (z. B. Einmalhandschuhe) zu verwenden. Das Archivpersonal wird die Benutzer in diesen Fällen darauf hinweisen und ihnen die notwendige Schutzkleidung kostenlos zur Verfügung stellen.
3. Es ist untersagt, auf den Archivalien, Findhilfsmitteln und Büchern Striche oder Zeichen irgendwelcher Art anzubringen, sie zu beschriften oder als Schreibunterlage zu benutzen. Der bestehende Zustand der Archivalien darf nicht verändert werden.
4. Der Benutzer soll das Personal des Benutzerraumes auf Beschädigungen, Verluste wie auch auf Störungen in der Reihenfolge der Schriftstücke innerhalb einer Archivalieneinheit hinweisen.

§ 15 Rückgabe von Archivalien und Büchern

Beim Verlassen des Stadtarchivs sind alle benutzten Archivalien, Findhilfsmittel und Bücher zurückzugeben. Sie können für eine weitere Benutzung kurzzeitig bereitgehalten werden. Dies erfolgt jedoch nur nach individueller Absprache zwischen Benutzer und Archivpersonal.

§16
Hausrecht / Ausschluss von der Benutzung

- (1) Der Archivleitung steht das Hausrecht zu. Das Hausrecht kann übertragen werden.
- (2) Personen, die gegen die Bestimmung der Satzung und Benutzungsordnung erheblich verstoßen haben, oder die sich gegen die Bestimmungen anderer Archive, Bibliotheken oder ähnlicher Einrichtungen schwerwiegend vergangen haben, können von der Benutzung des Archivs auf Zeit und Dauer ausgeschlossen werden.

§ 17
Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste und Beschädigungen der benutzten Archivalien, Findhilfsmittel und Bücher.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt keine Haftung für die Folgen, die sich aus einem Irrtum bei der Vorlage von Archivstücken ergeben. Auch für Schäden durch falsche Auskünfte oder sonstige Mängel bei der Benutzung des Archivs ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn, die Herbeiführung des Schadens beruht auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung.

§ 18
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.05.2015 in Kraft. Damit tritt die alte Benutzungsordnung vom 17.03.1983 außer Kraft.